

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

§ 1 Allgemeines

(1) Für sämtliche Bestellungen der WST Werkzeug Stahl Center GmbH & Co. KG, Reitweg 10, 90587 Veitsbronn („Käufer“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Allgemeine Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen des Lieferanten („Verkäufer“) finden keine Anwendung, auch wenn ihnen der Käufer nicht im Einzelfall gesondert widerspricht. Sie gelten nur insoweit, als der Käufer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen, deren Bezahlung oder die Bezugnahme auf ein Schreiben, das Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen des Verkäufers. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten zwischen den Vertragsparteien auch für alle künftigen Bestellungen des Käufers, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart wurden.

§ 2 Bestellungen

(1) Soweit Angebote des Käufers nicht ausdrücklich eine andere Bindungsfrist enthalten, hält sich der Käufer eine Woche nach dem Datum des Angebots an dieses gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Käufer.

(2) Der Käufer ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Der Käufer wird dem Verkäufer die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Verkäufers mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Verkäufer wird dem Käufer die bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin schriftlich anzeigen.

(3) Bestellungen sowie Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schriftform, um verbindlich zu sein.

(4) Der Käufer ist berechtigt, seine Bestellungen kostenfrei zu widerrufen, wenn ihm der Verkäufer diese nicht binnen drei Werktagen nach Erhalt unverändert bestätigt.

(5) Die Ausarbeitung von Angeboten oder die Erstellung von Kostenvorschlägen ist kostenlos. Auch für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen, die der Verkäufer im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt, übernimmt der Käufer keine Kosten und zahlt keine Vergütung, soweit dies nicht im Einzelfall gesondert vereinbart ist.

§ 3 Lieferung, Gefahrübergang

(1) Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung zu den vereinbarten Terminen. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der mangelfreien Lieferung am Erfüllungsort. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(2) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Verkäufer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür eine Mahnung des Käufers bedarf. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Käufer uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

(3) Der Verkäufer darf die Ausführung von Bestellungen oder wesentlicher Teile dieser nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung Dritten überlassen, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile oder Materialien handelt.

(4) Der Verkäufer steht für die Beschaffung der für die Lieferungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

(5) Teillieferungen bedürfen ebenfalls der ausdrücklichen Zustimmung des Käufers. Nimmt der Käufer solche auch ohne vorherige Zustimmung entgegen, begründet dies keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungsverpflichtungen oder Einverständnis in die Übernahme zusätzlicher Transportkosten. Der Käufer behält sich vor, Mehr- oder Mindertieferungen in Einzelfällen anzuerkennen. Kommt es ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu Mehrlieferungen, ist der Käufer berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, diese auf Kosten des Verkäufers einzulagern oder an ihn zurückzusenden.

(6) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer des Käufers sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

(7) Der Verkäufer hat, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, eine Transportversicherung auf seine Kosten abzuschließen, die Transportschäden mindestens in Höhe des Verkaufspreises deckt.

(8) Handelt es sich bei der Lieferung um Gefahrgut, welches besonderen nationalen und internationalen Versandvorschriften unterliegt, hat der Verkäufer dies entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.

(9) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bei der Lieferung geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den Käufer über, wenn ihn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

(1) Die Preise sind Festpreise. Sämtliche vom Verkäufer genannten Entgelte verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den von dem Verkäufer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, insbesondere Lieferung, Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

(2) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

(3) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt der Käufer ab Lieferung der Ware und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 50 Tagen netto. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem die Bank des Käufers den Überweisungsauftrag erhalten hat oder an dem der Scheck abgesandt wurde.

(4) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, Liefermenge und Lieferanschrift des Käufers anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch den Käufer verzögern, verlängern sich die in Absatz 3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

(5) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

(6) Bei Zahlungsverzug schuldet der Käufer Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB.

§ 5 Eigentumssicherung, Eigentumsvorbehalt

(1) An vom Käufer abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Unterlagen behält sich der Käufer das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Verkäufer darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung des Käufers weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf Verlangen des Käufers vollständig an diesen zurückzugeben, wenn sie vom Verkäufer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

WST Werkzeug Stahl Center GmbH & Co. KG

Reitweg 10 · D-90587 Veitsbronn-Siegelsdorf

Tel. (09 11) 75 69 99-0 · Fax (09 11) 75 69 99-40

info@WST-center.de · www.WST-center.de



(2) Eigentumsvorbehalte des Verkäufers gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des Käufers für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Verkäufer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 6 Mängelrüge, Gewährleistung

(1) Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, beschränkt sich die Pflicht des Käufers bei Eingang der Ware auf die Prüfung von äußerlich erkennbaren Abweichungen in Menge und Identität, von äußerlich erkennbaren Schäden sowie auf stichprobenartige Überprüfung der Ware auf ihre wesentlichen Merkmale hin. Solche Mängel zeigt der Käufer dem Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs an. Der Verkäufer verzichtet insoweit auf die Einwendung der verspäteten Rüge von Mängeln.

(2) In Zweifelsfällen über Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die beim Käufer in der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

(3) Der Verkäufer schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Die Ware muss bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Sofern die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, muss die Ware sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen. Im Falle mangelhafter Lieferung stehen dem Käufer uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung verbleibt in jedem Fall beim Käufer. Zur Annahme von Lieferungen ist der Käufer im Übrigen nur dann verpflichtet, wenn diese die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen.

(4) Dem Käufer stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der Leistung zu.

(5) Der Verkäufer hat in jedem Fall auch ohne Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.

(6) Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.

(7) In dringenden Fällen, falls der Verkäufer nicht erreichbar war und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht, hat der Käufer das Recht, die Mängelbeseitigung auf Kosten und Gefahr des Verkäufers vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Der Käufer wird den Verkäufer von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren.

(8) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Käufers wegen Mängeln der Lieferung und Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt vier Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

§ 7 Produkthaftung, Freistellung von Werbeaussagen

(1) Der Verkäufer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, den Käufer von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Der Ausgleichsanspruch wird jedoch anteilig reduziert, sofern der Käufer ein wesentlicher Verursachungsbeitrag hinsichtlich des entstandenen Schadens trifft.

(2) Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Ansprüchen des Kunden des Käufers („Kunde“) frei, die der Kunde aufgrund von Werbeaussagen des Verkäufers, eines Vorlieferanten des Verkäufers (als Hersteller im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 ProdHaftG) oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.

§ 8 Schutzrechte

(1) Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Käufer wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers.

§ 9 Datenschutz, Vertraulichkeit

(1) Alle im Zusammenhang mit der Bestellung vom Verkäufer erhaltene personenbezogenen Daten werden in maschinenlesbarer Form gespeichert und vertraulich behandelt. Diese Bestandsdaten werden ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages zwischen Verkäufer und Käufer verwendet. Der Verkäufer hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten gem. der §§ 34, 35 BDSG.

(2) Der Verkäufer verpflichtet sich, auch die ihm aufgrund seiner Lieferung zugänglich gemachten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und als vertraulich eingestufte Tatsachen, insbesondere die Bedingungen der Bestellung und ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, vertraulich zu behandeln, nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden und Dritten gegenüber darüber Stillschweigen zu bewahren auch für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsende. Er wird vertrauliche Unterlagen nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an den Käufer zurückgeben.

(3) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Verkäufer in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.

(4) Der Verkäufer wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 9 verpflichten.

§ 10 Abtretung, Aufrechnung

(1) Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

(2) Der Verkäufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Verkäufer Kaufmann ist, für beide Vertragsparteien der Sitz des Käufers. Der Käufer ist auch berechtigt, den Verkäufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 12 Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.